

Statuten des Vereins Union Kanu-Club Südalpen

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Union Kanu-Club Südalpen**.
2. Er hat seinen Sitz in A-9611 Nötsch im Gailtal und erstreckt seine Haupttätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten. Im weiteren ist er aber auch von Kärnten ausgehend in benachbarten Regionen für den Sport aktiv.
3. Er gehört dem Landesverband Kärnten der Sportunion Österreich an.
4. Er gehört dem Fachverband Österreichischer Kanu-Verband an.
5. Er ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des §34 der Bundesabgabenordnung ausübt.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt

1. die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege des Kanusports als Hauptanliegen und damit verbundener In - und Outdoor-Sportarten. Dies geschieht sowohl im Bereich Freizeitsport als auch im Bereich Leistungssport.
2. die Förderung des Paddelsports über alle Altersstufen und Bootsgattungen hinweg.
3. die Erwerbung und Pflege von Sportgeräten und zugehörigen Materialien zur Nutzung durch Vereinsmitglieder mit vorher genannten Zielen.
4. die Förderung eines naturverträglichen Sports. Da der Sport vorwiegend in der Natur und auf öffentlichen Gewässern ausgeübt wird, ist ein sorgsamer Umgang mit der Umwelt anzustreben.
5. die Erhaltung der Natur und Gewässer sowie den unter der Prämisse des §2 lit. 4 freien Zugang zu Natur und Gewässer ohne andere Rechte zu verletzen.
6. die Förderung von Sportausbildungen im Freizeit und/oder Leistungssport für Mitglieder im Hinblick zur Gewinnung dieser als Betreuer für den Verein.

7. die Förderung von Leistungssportlern, die das Aushängeschild für den Verein sind.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Pflege des Kanusports und zugehörigem Sport für alle Altersstufen;
 - b) Durchführungen von Veranstaltungen aller Art, Wettbewerben, Lehrgängen und Trainings;
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Zusammenkünften und Ausflügen fachlicher und allgemeiner Art. Ebenso die Kommunikation durch Druckschriften sowie auch Nutzung neuer Medien fachlicher und allgemeiner Art z.B. Vereinsnachrichten.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen entsprechend einer Gebührenordnung
 - b) Erträgnisse durch Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Spenden, Sammlungen, öffentliche Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und Aufnahme von Darlehen
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie z.B. Vereinsfeste und Zeltfeste
 - e) Einnahmen durch Sponsoren und etwaige dazugehöriger Werbung.
Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. §45 Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.

§4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die dem Verein beigetreten sind, aktiv oder unterstützend tätig sind und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- b) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der unter §4 lit. a) genannten Personen beginnt mit der Annahme der ordnungsgemäß ausgefüllten Beitritterklärung durch den Vereinsvorstand. Die im §4 lt. b) genannten Personen werden durch Beschluß des Vereinsvorstands aufgenommen.
2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vereinsvorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehen des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied nach §4 lit. C) erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluß der Generalversammlung.
4. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen durch den Vereinsvorstand verweigert werden, wenn wesentliche Gründe vorliegen, die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen und ist mindestens 1 Monat vorher dem Vereinsvorstand schriftlich per Post oder Fax anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des Faxeingangs maßgeblich.
3. Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei

Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Gebühren und Beiträge laut Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe der Gebühren und Beiträge für Mitglieder werden vom Vereinsvorstand durch eine Beitragsordnung beschlossen.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§9 un §10)
- b) der Vereinsvorstand (§11 bs §13)
- c) die Rechnungsprüfer (§14)
- d) das Schiedsgericht (§15)

§9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002 und findet alle zwei Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann innerhalb eines Zeitraumes zwischen ordentlichen Generalversammlungen keine zweite außerordentliche Generalversammlung beantragt werden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Ämterführer;
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der ordentlichen Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Obmann;
 - b) dem stellvertretenden Obmann;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) Finanzreferenten;
2. Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vereinsvorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vereinsvorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der

- Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden
Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die
übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch
Tod, Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3), Enthebung
(Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten
Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder
entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen
Vereinsvorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
 10. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit
schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die
Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle
des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die
Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst
mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers
wirksam.

§12

Aufgabenkreis des Vorstands

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereines. Er
ist das „Leistungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm
kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten
einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem
Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende
Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung
des Rechenschaftsberichtes und des
Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen
Generalversammlungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und
außerordentlichen Mitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
sowie Aufnahme und Kündigung von Honorarkräften des
Vereins;
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der
Beitragsgebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie
weiterer Gebühren von Mitgliedern durch eine
Beitragsordnung;
2. Der Vereinsvorstand kann Ausschüsse einsetzen, welche
beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der
Ausschussmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit
einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei
Stimmgleichheit als Ablehnung gilt. Die von
Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden erst dann
rechtswirksam, wenn diese vom Vereinsvorstand bestätigt
werden.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
2. Nach außen wird der Verein durch den Obmann oder stellvertretenden Obmann vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder seines Stellvertreters, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmannes oder seines Stellvertreters und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Den laufenden Sportbetrieb betreffende Ausfertigungen können von den hierfür Verantwortlichen gezeichnet werden. Verantwortliche für den Sportbetrieb werden durch den Vorstand definiert.
5. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann oder sein Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann oder bei Abwesenheit des Obmanns sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vereinsvorstand.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
8. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds treten an die Stelle die anderen zwei Vorstandsmitglieder stellvertretend gemeinsam.

§14

Die Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des

Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15

Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil dem Vorstand ein Mitglied innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§16

Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen können geschlechtsspezifisch angewandt werden und wurden in den Statuten nur vereinfacht verwendet.

§17

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen werden
2. Die Generalversammlung beschließt auch über die Abwicklung und die Verwendung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens, wobei das Vermögen auf jeden Fall wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne des §34 ff BAO zuzuführen ist. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften.